



Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Olpe

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Antrag der Stadt Lennestadt auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Stadt Lennestadt, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt-Altenhundem, beantragte am 17.11.2021 eine Genehmigung gemäß § 68 WHG. Die Genehmigung betrifft die Erneuerung der Gewässerverrohrung „Petmecke“ in Grevenbrück. Das Vorhaben erstreckt sich über eine Länge von 520 m. Die geplante Trasse verläuft nach der Einmündung des Petmeckebachs in die Verrohrung etwa 230 m durch unbefestigte Flächen und daraufhin durch die Straße „In der Petmecke“.

Die Vorhabensträgerin beabsichtigt in der Ortslage Grevenbrück die Erneuerung der Gewässerverrohrung des Petmeckebachs. Im Zuge dessen soll der Straßenoberbau voll ausgebaut und der Mischwasserkanal erneuert werden. Die topographischen Verhältnisse stehen einer umfassenden, naturnahen Offenlegung entgegen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten.

Die Erneuerung der Gewässerverrohrung „Petmecke“ ist notwendig, da durch hydraulische Untersuchungen Defizite festgestellt wurden und zudem bauliche Mängel existieren.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des UVPG. Für dieses Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der zuständigen Dienststelle des Kreises Olpe, Der Landrat, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe eingesehen werden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Kreis Olpe
Untere Wasserbehörde
664 6010 5 125

Olpe, den 11.03.2022

In Vertretung

Scharfenbaum
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Bekanntmachungen> eingesehen werden.